

## Hinweisblatt zum Umgang mit Regenwasser bei Bauanträgen in der Gemeinde Panketal

Schönowener Straße 105, 16341 Panketal, Tel.: 030/ 94511-194 oder 143



Bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben in der Gemeinde Panketal wie der Neubau eines Wohnhauses oder ein Anbau an dieses, ist durch planerische Vorsorge die Regenwasserbewirtschaftung des betroffenen Grundstückes sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass Niederschlagswasser vor Ort auf dem Grundstück versickern, gehalten oder kontrolliert abfließen kann, ohne bei Regenereignissen auf benachbarte Grundstücke zu fließen.

Hierzu sind dem Bauantrag ein Bodengrundgutachten und ein Berechnungsnachweis beizulegen.

### I Bodengrundgutachten/Baugrundgutachten

Ein Bodengrundgutachten bzw. Baugrundgutachten geht auf die bodenspezifischen Besonderheiten des betroffenen Baulandes ein. Auch Grund- und Schichtenwasser werden hierbei in der Regel berücksichtigt. Ein Solches kann bei fachkundigen Planungsbüros beauftragt werden. Es muss zumindest Einblicke hinsichtlich der jeweiligen auf dem Grundstück vorkommenden Bodenschichten gewähren. Daraus ergibt sich zum Beispiel, inwiefern Regenwasser einfach vor Ort versickern kann. Hierfür ist die Benennung eines so genannten Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wertes) notwendig.

### II Berechnungsnachweis der gewählten Entwässerungsart

#### 1. Berechnung des Bemessungsregens

Die Berechnung ist von der Art der gewählten Entwässerungsmöglichkeit abhängig und kann von hierfür qualifizierten Büros durchgeführt werden.

#### 2. Welche Arten der Entwässerungsmöglichkeiten gibt es?

Auch bei der Wahl der Entwässerungsart können Sie sich von hierfür fachkundigen Firmen beraten lassen. Hier gibt zahlreiche Möglichkeiten, u. a. die das anfallende Wasser über die belebte Bodenzone (nicht versiegelte Fläche des Grundstückes), Mulden oder Mulden-Rigolensysteme versickern zu lassen. Auch kann das Regenwasser über Teiche oder Zisternen gesammelt werden. Zisternen haben den Vorteil, dass Sie das hier gesammelte Wasser nachhaltig für den Garten nutzen können. Genaueres finden Sie unter [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de).

Weitere Möglichkeiten, welche ebenfalls sehr positive Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt haben, sind Dach- und Fassadenbegrünung, Tiefbeete und Baumrigolen.

ACHTUNG: in Trinkwasserschutzzonen sind nicht alle Arten der Entwässerung möglich.

### III Anträge auf Einleitung

Sollte eine Entwässerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich sein, so kann ein Antrag auf Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem gestellt werden, welcher durch die Gemeinde Panketal geprüft wird. Sofern ein Einleiten erforderlich ist, erteilt die Gemeinde eine Genehmigung mit an diese gebundene Nebenbestimmungen. Diese sind einzelfallabhängig.

Dem Antrag ist ein Nachweis der mangelnden Entwässerungsmöglichkeiten auf dem betroffenen Grundstück beizufügen.

Anträge auf direktes Einleiten in ein Gewässer oder ins Grundwasser sind direkt bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Email: wasserbehoerde@kvbarnim.de) zu stellen.

#### **IV Trinkwasserschutzgebiet**

Ein beträchtlicher Teil der Flächen der beiden Ortsteile Zepernick und Schwanebeck liegen im Trinkwasserschutzgebiet Zepernick. Dieses ist in die drei Zonen I, II, und III aufgeteilt, wobei Zone III auch nochmal in III A und III B unterteilt ist. Eine Übersicht finden Sie hier [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/WSGZepernick\\_neu\\_an\\_anlg\\_2.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/WSGZepernick_neu_an_anlg_2.pdf)

Die Zonen des Trinkwasserschutzgebietes sind mit den darin gelegenen Flurstücken mit bestimmten Verboten hinsichtlich baulicher Anlagen oder bestimmter Stoffe verbunden, die eine potentielle Gefahr für den Wasserhaushalt darstellen können. Die genauen gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick.

Solche Beschränkungen gelten nicht nur für die jeweilige, sondern auch bei allen nachfolgenden Zonen. Das zuvor genannte Beispiel aus der Zone III B gilt somit auch für die Zonen III A, II und I. Ein Verbot, welches für die Zone III A besteht gilt für die Zonen II und I, aber nicht für die Zone III B usw.

So ist beispielsweise nach § 3 Nr. 35 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick in der Zone III B das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser verboten, ausgenommen das Versickern über die belebte Bodenzone.

Dies betrifft beispielsweise die Versickerung über so genannte Sickerschächte, welche das anfallende Regenwasser ohne vorherige Reinigung direkt in die unteren Bodenschichten versickern lassen. Das Einleiten betrifft nur Anträge, welche bei der unteren Wasserbehörde zu stellen wären. Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung wären hier mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

#### **Hinweis**

Aktuell wird in der Gemeinde Panketal eine Niederschlagswassersatzung erarbeitet. Diese wird, sobald diese in Kraft getreten ist, ebenfalls Regelungen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung bzw. Voraussetzungen hinsichtlich der Anträge auf Einleitung in die öffentliche Straßenentwässerung enthalten.

**Für weitere Fragen können Sie sich gerne an den SB Niederschlagswasser/Regenwasserbewirtschaftung der Gemeinde Panketal (Tel.: 030/94511-194 oder - 143, E-Mail: a.noack@panketal.de) wenden.**